

**Anlage 1 zum Rundschreiben des MdF
vom 15.11.01, Az.: 42-3 B 4133-02.32**

1. Geltungsbereich

Leistungsprämien und Leistungszulagen können Arbeitnehmern (Angestellte und Arbeiter) gewährt werden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) und des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) fallen.

Damit sind Arbeitnehmer, die gem. § 3 BAT-O/MTArb-O nicht unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallen, von der Anwendung der BbgLPZV ausgenommen. Im Weiteren ausgeschlossen sind:

- Arbeitnehmer in der Probezeit (§ 5 BAT-O/MTArb-O),
- Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe des BAT-O

hinausgehende Vergütung erhalten (Vergütungsgruppe I vergleichbar mit Besoldungsgruppe A 16).

2. Allgemeines

In Anlehnung an die Brandenburgische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung (BbgLPZV) kann eine Leistungsprämie oder Leistungszulage an insgesamt bis zu 10 v. H. – vorbehaltlich der Festsetzung einer geringeren Quote durch den Haushaltsgesetzgeber – der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Arbeitnehmer für herausragende besondere Einzelleistungen gewährt werden.

Im Bereich der Landesverwaltung sind durch ergänzende haushaltsrechtliche Regelung Einschränkungen vorgenommen worden, die zu beachten sind.

Für die Haushaltsjahre 2002/2003 ist gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2002/2003 eine abweichende Quote von 5 v. H. vorgesehen

und die Höchstgrenzen für Leistungsprämien und -zulagen sind auf die Hälfte der gesetzlichen Höchstbeträge beschränkt.

Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nicht vergeben werden neben Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O, § 27 Abs. 1 Buchst. a MTArb-O) oder einer Zulage für die vorübergehende bzw. vertretungsweise Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 24 BAT-O, § 9 Abs. 2 MTArb-O), soweit diese aufgrund desselben Sachverhalts gewährt werden, und an Arbeitnehmer, die leistungsgebundene Löhne (§ 21 Abs. 6 MTArb-O) erhalten.

Die Leistungszulage ist bei der Bemessung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-O) bzw. des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2 Buchst. a MTArb-O) und der Krankenbezüge (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT-O, § 42 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-O) zu berücksichtigen.

Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht zusatzversorgungspflichtig. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte und dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter außer Betracht.

3. Bemessung

In entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften dürfen Leistungsprämien bei

- Angestellten die Summe aus Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe des Angestellten, Ortszuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist, und allgemeiner Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. d des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) vom 8. Mai 1991,
- Arbeitern den Monatstabellenlohn der Lohnstufe 1 der Lohngruppe des Arbeiters

nicht übersteigen. Auf die Haushaltsbeschränkungen (Ziffer 2 Allgemeines Abs. 2 und 3) wird hingewiesen.

In entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften dürfen Leistungszulagen bei

- Angestellten monatlich 7 v. H. der Summe aus Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe des Angestellten, Ortszuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist, und allgemeiner Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. d des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) vom 8. Mai 1991,
- Arbeitern monatlich 7 v. H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 der Lohngruppe des Arbeiters

nicht übersteigen. Auf die Haushaltsbeschränkungen (Ziffer 2 Allgemeines, Abs. 2 und 3) wird hingewiesen.

Maßgebend ist die Vergütungsgruppe und die Tarifklasse bzw. die Lohngruppe, in die der Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Leistungsprämie oder der Leistungszulage eingruppiert bzw. eingereiht ist.

Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern sind die Beträge zugrunde zu legen, die dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

4. Sonstiges

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Brandenburgischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung (BbgLPZV) sowie die dazu ergangenen Durchführungshinweise sinngemäß anzuwenden.

Die Regelung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.